

<b>Mitteilung Nr. StVV – FS 60/2025</b>		
zur Anfrage nach § 39 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom <b>Thema:</b>	FS 60/2025 Julia Tiedemann BÜNDNIS DEUTSCHLAND 25.08.2025 <b>Verkauf des Bremerhavener „Tafelsilbers“</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### I. Die Anfrage lautet:

Die Haushaltslage der Stadt Bremerhaven ist seit Jahren angespannt. Durch die Ablehnung des Bremerhavener Haushaltes 2025 hat sich die Situation nochmals massiv verschärft. Diesbezüglich muss nun in Betracht gezogen werden, Vermögensgegenstände der Seestadt zu veräußern.

Daher fragen wir den Magistrat:

1. Welche Arten von Vermögensgegenständen (z. B. Immobilien, Grundstücke, Beteiligungen, Mobilien, Kunstgegenstände) kommen aus Sicht des Magistrats grundsätzlich für eine Veräußerung in Betracht, ohne dass die kommunale Aufgabenerfüllung beeinträchtigt werden würde?
2. Gab es in den vergangenen fünf Jahren Kaufangebote oder Interessenbekundungen Dritter hinsichtlich kommunaler Vermögensgegenstände, und sofern ja, um welche Objekte oder Gegenstände handelte es sich und was waren die Gründe, den jeweiligen Verkauf nicht abzuschließen?
3. Welche Überlegungen gibt es derzeit, im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bestimmte Vermögensgegenstände zu verwerten oder deren Verwertung zu prüfen?

**II. Der Magistrat hat am 3. September 2025 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

1. Das Kulturamt verfügt über eine Reihe von Kunstwerken – Gemälde, Grafiken, Skulpturen – vornehmlich von regionalen Künstlern und Künstlerinnen. Inwieweit die Kunstwerke von kulturhistorischer Bedeutung oder gar identitätsstiftend sind und somit im Falle von Veräußerung die kulturellen Bedürfnisse der Stadtgesellschaft berührt sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

Die Liegenschaften, Grundstücke unbebaut, Grundstücke bebaut der Stadt Bremerhaven im Stadtgebiet Bremerhaven und außerhalb der Stadtgrenzen können grundsätzlich dann einer Veräußerung zugeführt werden, wenn keine städtischen Bedarfe bestehen und keine planerischen Vorgaben entgegenstehen.

Die städtischen Beteiligungen werden gehalten, um kommunale Aufgaben zu erfüllen, die dem Gemeinwohl dienen, wie Wohnungsbau, Stadtentwicklung und die Bereitstellung von Infrastruktur. Darüber hinaus werden Beteiligungen gehalten, an denen ein strategisches Interesse besteht. Die Beteiligungen agieren primär im öffentlichen Interesse. Diese Unternehmen sind ein wichtiges Instrument, um die Lebensqualität in Städten zu sichern und die Entwicklung voranzutreiben. Inwiefern ein Verkauf einer städtischen Beteiligung in Betracht käme, ohne die kommunale Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen, muss im Einzelfall erwogen werden.

2. Im Bereich der Kunstwerke gab es innerhalb der letzten fünf Jahre keine Interessenbekundungen.

Im Bereich der bebauten Grundstücke lagen folgende Interessenbekundungen vor:

- a. Altes Polizeirevier Geestemünde in der Klußmannstraße
- b. Historisches Brückenwärterhäuschen Geeste.
- c. Altes Feuerwehrgeräteaus der Freiwilligen Feuerwehr Wulsdorf.
- d. Schullandheim Bad Bederkesa.

*Hinderungsgründe:*

- a. Angemeldete Bedarfe der Politik, diese Objekte einer kommunalen Nutzung zuzuführen.
- b. Historische Bedeutung der Gebäude für die Stadt Bremerhaven.
- c. Aktueller Gebäudezustand.
- d. Abwägungen keine Beeinträchtigungen bei der Arbeit und Aufgabenerfüllung von Gesellschaften (z. B. Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH) bei der Erfüllung ihrer Aufgabenbereiche auszulösen (Schaffung von Konkurrenzsituationen durch Ansiedlung Dritter).

Im November 2023 wurden die Aktien der AReal Bank AG im Rahmen des Abfindungsangebots wegen Delisting verkauft (ca. 44 TEuro).

3. Nach der Einschätzung des Kulturamtes handelt es sich bei der überwiegenden Anzahl von Kunstwerken um Kunstgegenstände mit einem geringen Marktwert. Allerdings müssten diese von einem Kunstsachverständigen geschätzt werden, dessen Honorar aller Voraussicht nach die im Idealfall erzielbaren Einnahmen übersteigen würde.

Seestadt Immobilien und das Referat für Steuerung Bauentwicklung befinden sich im Austausch mit allen zu beteiligen Ämtern der Stadt Bremerhaven (Stadtplanungsamt, Amt für Straßen- und Brückenbau, Gartenbauamt und Umweltschutzamt) geeignete kommunale Liegenschaften einer Bauentwicklung zuzuführen und in Konsequenz, Kaufpreiserlöse zu erzielen, die dem kommunalen Haushalt zugeführt werden.

Für Gewerbegrundstücke der Stadt Bremerhaven wird diese Aufgabenerfüllung durch die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH vorgenommen.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sind städtische Beteiligungen der Stadt Bremerhaven nicht ausgenommen. Hier werden sich die kommunalpolitischen Gremien über mögliche und notwendige Schritte austauschen um zeitnah Ergebnisse zur Entscheidung vorzulegen.

Grundsätzlich erzielen Verkäufe von Vermögensgegenständen nur einen Einmaleffekt auf den Haushalt der Stadt Bremerhaven. Der Magistrat setzt daher vorrangig auf Restrukturierungsmaßnahmen, die den Haushalt der Stadt Bremerhaven langfristig entlasten.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister